

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES
(POSTULATSBEANTWORTUNG ZUR KALTEN PROGRESSION
IN LIECHTENSTEIN)
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	5. September 2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 107/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Ausgleich der kalten Progression	6
2.2 Grundstückgewinnsteuer	7
2.2.1 Allgemeines	7
2.2.2 Tausch von Grundstücken.....	9
2.3 Ausbildungskosten	15
3. Fragen zu den einzelnen Artikeln	16
II. ANTRAG DER REGIERUNG	21
III. REGIERUNGSVORLAGE	23

ZUSAMMENFASSUNG

In der Landtagssitzung vom 5. September 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag zur Abänderung des Steuergesetzes (Postulatsbeantwortung zur kalten Progression in Liechtenstein) in erster Lesung beraten und begrüsst und hat dem Eintreten auf die Vorlage zugestimmt.

Die vorliegende Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits während der ersten Lesung beantwortet wurden.

Insbesondere wurden grundsätzliche Fragen zur kalten Progression gestellt, zu den geplanten Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer bei Tauschgeschäften und zu möglichen Vereinfachungen im Bereich der möglichen Abzüge von Ausbildungskosten.

Daneben wurden noch einige Detailfragen zu konkreten Änderungsvorschlägen bei den jeweiligen Artikeln gestellt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Steuerverwaltung

Vaduz, 08. Oktober 2024

LNR 2024-1469

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes (Postulatsbeantwortung zur kalten Progression in Liechtenstein) (BuA Nr. 66/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 5. September 2024 wurde die Abänderung des Steuergesetzes in erster Lesung behandelt und begrüsst. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war unbestritten und der Landtag stimmte diesem mit 25 Stimmen einhellig zu.

Seitens der Landtagsabgeordneten wurden einige Fragen gestellt. Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits anlässlich der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Ausgleich der kalten Progression

Im Rahmen der Landtagsdiskussion wurde von Abgeordneten die Auffassung vertreten, dass die Inflation jährlich ausgeglichen werden soll. Ein jährlicher Ausgleich der kalten Progression wurde als fair beurteilt. Der Ausgleich der kalten Progression sei administrativ nicht so aufwendig; in der Schweiz sei dies auch möglich. Das zuständige Regierungsmitglied führte in der Diskussion aus, dass auf die zweite Lesung geprüft werde, wie der Ablauf des Ausgleichs der kalten Progression in den Kantonen erfolge.

Die schweizerischen Kantone kennen sehr unterschiedliche Regelungen, wann ein Ausgleich der kalten Progression erfolgt. Teils Kantone – wie auch der Bund – sehen einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression vor (automatische Indexierung). Andere Kantone kennen einen Schwellenwert, ab welchem Anstieg der Teuerung ein Ausgleich zu erfolgen hat (obligatorische Indexierung). Wieder andere Kantone sehen vor, dass ab einem gewissen Schwellenwert die zuständigen Organe die Kompetenz haben, einen Ausgleich vorzunehmen, hierzu aber nicht verpflichtet sind (fakultative Indexierung). Die Schwellenwerte (obligatorische und fakultative Indexierung) liegen bei den geprüften kantonalen Regelungen zwischen 3 % und 10 %.

Unterschiedlich sind in den Kantonen auch die Regelungen, welche Organe über den Ausgleich der kalten Progression entscheiden. So sind dies je nach Kanton, das Parlament, die Regierung, die Finanzdirektion oder die Steuerverwaltung.

Die Regierung hält basierend auf diesem Vergleich an der vorgeschlagenen Regelung fest, dass ein Ausgleich der kalten Progression erst erfolgen soll, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3 % oder mehr angestiegen ist. Jährlich einen Ausgleich vorzunehmen, unabhängig der Höhe des

Anstieges erachtet die Regierung nicht als zweckmässig aufgrund der marginalen Auswirkungen und des damit verbundenen administrativen Aufwandes (Landtag, Regierung, Steuerverwaltung). Würde etwa bereits bei einem Anstieg von 1 % ein Ausgleich vorgenommen, führte dies bei einer Familie mit zwei Kindern bei einem Bruttoerwerb von CHF 100'000 zu einer Steuerersparnis von CHF 45 (Landessteuer inkl. 160 % Gemeindesteuerzuschlag). Bei einem Bruttoerwerb von CHF 150'000 läge die Steuerersparnis bei CHF 70. Auch sei erwähnt, dass die Wirkung des Ausgleichs in den Nachbarstaaten nur bedingt mit jener in Liechtenstein vergleichbar ist. In den Nachbarstaaten hat aufgrund der wesentlich höheren Steuerbelastung eine geringe Anpassung der Tarife und Abzüge eine wesentlich höhere Entlastung zur Folge als in Liechtenstein.

2.2 Grundstückgewinnsteuer

2.2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Diskussion der Regelung betreffend die Grundstückgewinnsteuer bei Tauschgeschäften werfen verschiedene Abgeordnete Fragen zur Grundstückgewinnsteuer auf, welche nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage stehen.

Ein Abgeordneter bringt vor, dass in schweizerischen Kantonen, so insbesondere im Kanton St. Gallen, eine lange Haltedauer zu einer Reduktion der Grundstückgewinnsteuer und eine kurze Haltedauer, zur Vermeidung von Spekulationen, zu einer Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer führe. Er bittet sodann die Regierung Stellung zu nehmen, ob eine solche Berücksichtigung der Haltedauer auch für Liechtenstein einzuführen sei. Verschiedene Abgeordnete können sich eine Berücksichtigung einer Steuerreduktion bei einer langen Haltedauer, nicht jedoch eine Steuererhöhung bei einer kurzen Haltedauer vorstellen. Eine Abgeordnete stellte die Frage, was das Ziel sei, ob Grundstücke möglichst lange gehalten werden sollen oder nicht. Falls dies das Ziel sei, spreche sie sich für eine Ermässigung

bei langer Haltedauer aus. Sie führte sodann aus, dass sich die Regierung nochmals Gedanken machen sollte, was das Ziel des Gesamten sein solle.

Vorerst kann festgehalten werden, dass die Bestimmungen betreffend die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer in den schweizerischen Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Mit der Ermässigung der Grundstückgewinnsteuer bei langer Haltedauer (Besitzesdauerabzug) soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Gewinne, die nach langer Besitzesdauer anfallen, auch zu einem Teil auf die Geldentwertung zurückzuführen sind. Der Besitzesdauerabzug stellt eine Massnahme zum Ausgleich der kalten Progression dar. Die Regelungen betreffend die Haltedauer sind in den Kantonen sehr unterschiedlich, teils erfolgen Ermässigungen bereits nach einer Haltedauer von 5 Jahren, teils viel später (St. Gallen z.B. ab 16 Jahren Haltedauer) und teils führt die Haltedauer zu keinen Ermässigungen. Teils Kantone sehen weitere Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression vor, wobei diese sehr unterschiedlich sind (Ausgleichverfahren mittels Tarifierpassung oder bei der Berechnung der Anlagekosten); andere Kantone sehen keine weiteren Anpassungen vor.

In Liechtenstein wird die kalte Progression durch eine Tarifierpassung ausgeglichen (Der Tarif für die Erwerbssteuer stellt auch den Tarif für die Grundstückgewinnsteuer dar). Eine zusätzliche Massnahme zum Ausgleich der kalten Progression erachtet die Regierung nicht als angezeigt, dies nachdem Steuerpflichtige, welche eine Liegenschaft über längere Zeit halten, vom tiefen Steuerschätzwert der Liegenschaft bei der Vermögenssteuer profitieren.

Zu den Ausführungen der Abgeordneten kann festgehalten werden, dass Ziel der Ermässigung nicht die Steuerung des Grundstückhandels ist, sondern der Ausgleich der Inflation.

2.2.2 Tausch von Grundstücken

Verschiedene Abgeordnete sprachen sich gegen die von der Regierung vorgeschlagene Regelung im Zusammenhang mit Grundstückstauschgeschäften aus, nach welcher ein Steueraufschub nur erfolgen soll, wenn sich die Tauschgrundstücke mehr als 5 Jahre im Eigentum der Veräusserer befunden haben.

Diese Regelung wird von einer Abgeordneten als ungerecht beurteilt, weil sie zu einer Ungleichbehandlung zwischen Veräusserern führe, welche die Tauschgrundstücke länger bzw. weniger lang als 5 Jahre gehalten hätten. Eine andere Abgeordnete stellt sich eine Regelung vor, bei der alle gleich behandelt werden.

Zur Forderung einer Regelung, bei der alle gleich behandelt werden, hält die Regierung fest, dass eine solche darin bestehen würde, dass alle Grundstücksübertragungen – unabhängig in welcher Form die Gegenleistung für die Veräusserung des Grundstückes beglichen wird, d.h. in Form von Geld, einem anderen Grundstück (somit Tausch) oder einem anderen Vermögenswert – der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. In diesem Sinne hat die Regierung in der Vernehmlassungsvorlage sodann auch die Aufhebung der Sonderregelung betreffend Tauschgeschäfte vorgeschlagen. Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, kennen unsere Nachbarstaaten Deutschland, Österreich und die Schweiz (abgesehen von 3 Kantonen) auch keine Sonderregelung betreffend den Tausch bei Grundstücksgeschäften, sondern behandeln diese wie zwei Verkaufsgeschäfte, welche je separat der Besteuerung unterliegen.

Aufgrund der Stellungnahmen in der Vernehmlassung hat die Regierung sodann eine Kompromisslösung vorgeschlagen, um missbräuchliche Gestaltungen im Rahmen von Grundstückstauschgeschäften zu verhindern. Die Regierung ist der Ansicht, dass solche Tauschgeschäfte mit der Einführung einer Haltedauer verhindert werden können.

Wenn argumentiert wird, dass Personen z.B. mit einer Haltedauer von weniger als 5 Jahren gegenüber solchen mit einer Haltedauer von mehr als 5 Jahren benachteiligt würden, kann festgehalten werden, dass jeder "Grenzwert" zu unterschiedlichen Behandlungen zwischen jenen Personengruppen führt, welche über bzw. unter dem Grenzwert liegen. Das Steuergesetz kennt bereits heute verschiedene Grenzwerte. Auch sei erwähnt, dass Personen, welche ihr Grundstück weniger als 5 Jahre gehalten haben grundstückgewinnsteuerlich gleich behandelt werden wie solche, die als Gegenleistung andere Vermögenswerte als Grundstücke erhalten, was auf die weit überwiegende Anzahl von Fällen zutrifft.

Eine Abgeordnete bringt vor, dass die Argumente der Regierung, dass eine Abschaffung des Steueraufschubes bei Tauschgeschäften im Rahmen von Verlassenschaftsaufteilungen nicht zu finanziellen Belastungen führten, da der Steuerzuschätzwert herangezogen werden könne, nicht überzeugten. Bei einer Erbschaftsteilung müsse immer auch in Betracht gezogen werden, dass künftig Steuern anfallen könnten und wer diese Last dann zu tragen habe. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass allfällige Ausgleichszahlungen im Rahmen der Verlassenschaft später nicht als Anlagekosten geltend gemacht werden könnten, sodass diese Personen dann letztlich doppelt bestraft wären.

Werden Grundstücke im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens den einzelnen Erben zugeteilt, fällt keine Grundstückgewinnsteuer an, da bei Übertragungen im Rahmen von Erbschaften ein Steueraufschub erfolgt. Entscheiden sich die Erben nach der Einantwortung der Verlassenschaft, die ihnen übertragenen Grundstücke gegenseitig abzutauschen, so fällt aus mehreren Gründen keine Grundstückgewinnsteuer an bzw. wird aufgeschoben. Einerseits wird die Haltedauer des Erblassers angerechnet, was dazu führt, dass die Haltedauer von 5 Jahren erfüllt ist, wenn der Erblasser diese Grundstücke schon während entsprechender Dauer gehalten hat. Andererseits haben die Erben als Verwandte die Möglichkeit, Grundstücke zum

Steuerschätzwert zu veräussern, was zur Folge hat, dass die Grundstückgewinnsteuer nicht anfällt bzw. aufgeschoben wird.

Der Aussage der Abgeordneten, dass bei einer Erbschaftsteilung immer in Betracht gezogen werden müsse, dass künftig Steuern anfallen könnten, kann beigepflichtet werden. Erbt jemand ein Grundstück und veräussert er dieses zu einem späteren Zeitpunkt, fällt die Grundstückgewinnsteuer an und zwar auch auf die während der Haltedauer des Erblassers eingetretenen Wertsteigerungen (Ausnahme: Veräusserung an Verwandte zum Steuerschätzwert); schliesslich erfolgt bei einem Übergang eines Grundstückes im Rahmen einer Erbschaft nur ein Steueraufschub und keine Steuerbefreiung auf die in der Zeit des Erblassers eingetretene Wertsteigerung. Tauscht der Erbe dieses Grundstück mit einem anderen Grundeigentümer gegen ein Grundstück ein, welches dieser ebenfalls schon mehr als 5 Jahre gehalten hat, erfolgt abermals ein Steueraufschub.

Zur Aussage, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer nicht als Anlagekosten qualifizieren, hält die Regierung fest, dass diese Regelung nicht im Zusammenhang mit Tauschgeschäften steht, sondern allgemein gültig ist. Vererbt ein Vater seinen beiden Kindern (A und B) ein Grundstück und kommen die beiden Kinder im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung überein, dass das Grundstück in das Alleineigentum von A übertragen und A dem B eine Ausgleichszahlung zu leisten hat, so unterliegt diese Ausgleichszahlung nicht der Grundstückgewinnsteuer, da B nicht Grundeigentümer war (Urteil Staatsgerichtshof StGH 1966/5). A kann bei einer Veräusserung des Grundstücks diese Ausgleichszahlung entsprechend nicht als Anlagekosten geltend machen, da der Erbgang einen steueraufschiebenden Tatbestand darstellt und A die latente Grundstückgewinnsteuer für das ganze Grundstück übernommen hat. Weshalb die Abgeordnete zur Schlussfolgerung gelangt, dass eine doppelte Bestrafung vorliegen soll, erschliesst sich der Regierung nicht. Es liegt im Ermessen der Erben, inwieweit die latente Grundstückgewinnsteuer bei der Festlegung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wird. Für

weitere Ausführungen zu Ausgleichszahlungen kann auf das entsprechende Merkblatt der Steuerverwaltung verwiesen werden.

Eine Abgeordnete führt aus, dass bei einem Grossteil der Tauschgeschäfte wohl Immobilienfirmen das Tauschobjekt erwerben würden, um es für ein neues Projekt nutzen zu können. In all diesen Fällen werde die Person, die das Grundstück schon seit vielen Jahren im Eigentum halte, keinen Steueraufschub erhalten. Die Immobilienfirmen aber, denen man eine Umgehung vorwerfe bzw. welche nun wohl der Auslöser für die Gesetzesanpassung sein sollen, würden keinen steuerlichen Nachteil daraus erlangen, da sie in der Regel die Liegenschaft zum gleichen Preis weitertauschen, wie sie die Liegenschaft erworben haben. Es treffe ihres Erachtens also eher die "normale" Bevölkerung als diejenigen, welche die Regierung eigentlich mit dieser Gesetzesänderung bestrafen möchte.

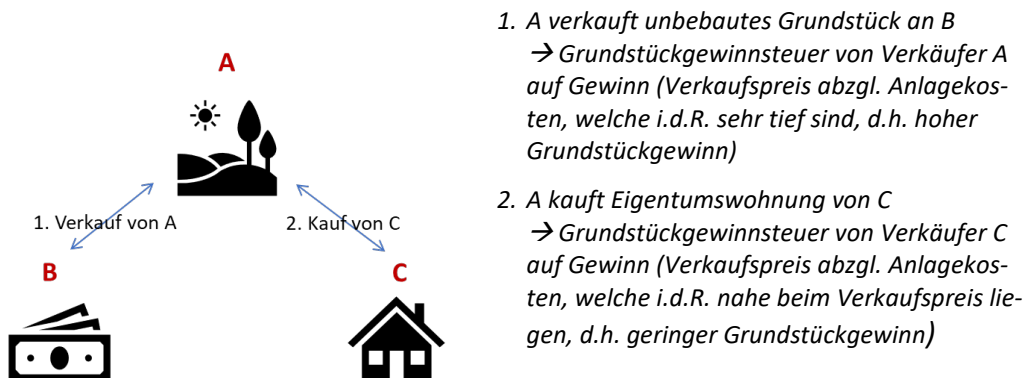
Die im Bericht und Antrag beschriebenen Dreiecksgeschäfte hat es in der Vergangenheit sowohl mit und ohne Involvierung von Immobiliengesellschaften gegeben. Dass die neu vorgeschlagene Regelung – selbst in den Fällen der Involvierung von Immobiliengesellschaften – Privatpersonen trifft, ist richtig. Hier sei jedoch erwähnt, dass Kauf-Tauschgeschäfte grundsätzlich nicht vom Steueraufschub profitieren sollen, wenn diese nur aus steuerlichen Überlegungen in dieser Weise abgewickelt werden.

Zur Aussage, dass in all diesen Fällen die Person, die das Grundstück schon seit vielen Jahren im Eigentum halte, keinen Steueraufschub erhalte, kann festgehalten werden, dass bei Grundstücksveräusserungen, bei denen die Gegenleistung eine andere als ein Grundstück ist, auch kein Aufschub erfolgt und die Haltedauer irrelevant ist. Es sei auch erwähnt, dass die veräussernde Privatperson grundsätzlich ihr Grundstück veräussern und von einer anderen Person ein Grundstück erwerben will. Anstatt dies mit einem Verkauf und anschliessendem Kauf von dieser anderen

Person umzusetzen, wird mittels Abwicklung über einen Kauf-Tauschvertrag ein Tausch mit Steueraufschub "kreiert".

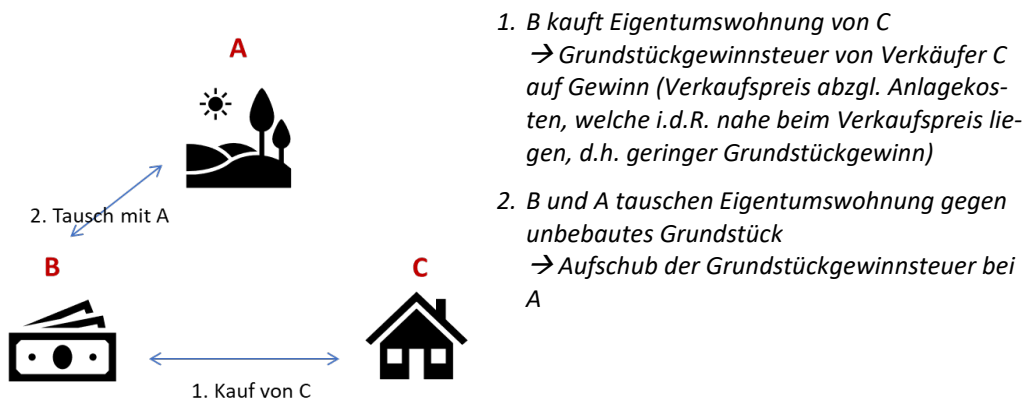
Diese Vorgehensweise sei an folgender Graphik aufgezeigt:

Absicht der involvierten Parteien: A möchte sein unbebautes Grundstück an B veräußern und eine neue Eigentumswohnung von C erwerben.



1. A verkauft unbebautes Grundstück an B
→ Grundstückgewinnsteuer von Verkäufer A auf Gewinn (Verkaufspreis abzgl. Anlagekosten, welche i.d.R. sehr tief sind, d.h. hoher Grundstücksgewinn)
2. A kauft Eigentumswohnung von C
→ Grundstückgewinnsteuer von Verkäufer C auf Gewinn (Verkaufspreis abzgl. Anlagekosten, welche i.d.R. nahe beim Verkaufspreis liegen, d.h. geringer Grundstücksgewinn)

Damit A vom Steueraufschub profitieren kann, erwirbt B die Eigentumswohnung von C und tauscht diese umgehend (i.d.R. bereits vertraglich vereinbart) mit dem unbebauten Grundstück von A.



1. B kauft Eigentumswohnung von C
→ Grundstückgewinnsteuer von Verkäufer C auf Gewinn (Verkaufspreis abzgl. Anlagekosten, welche i.d.R. nahe beim Verkaufspreis liegen, d.h. geringer Grundstücksgewinn)
2. B und A tauschen Eigentumswohnung gegen unbebautes Grundstück
→ Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei A

Mit der vertraglichen Gestaltung als Tausch wird das gleiche Ergebnis erzielt, die Grundstückgewinnsteuer im 6-stelligen Bereich jedoch – in der Regel für Jahrzehnte - aufgeschoben.

Ein Abgeordneter schlägt vor zu prüfen, ob nicht die Regelung betreffend die Ersatzbeschaffung ausgeweitet werden sollte. Dann könne eine Person ein Grundstück verkaufen und eine Ersatzliegenschaft erwerben, egal von wem und habe die Möglichkeit, ihren Wert zu erhalten, ohne den besteuern zu müssen, egal wie lange sie das Grundstück schon im Besitz gehalten habe und was sie damit machen wolle. Das würde den Markt erheblich flexibilisieren. Er führt sodann aus, dass bei einer solchen Ausweitung der Ersatzbeschaffung die Regelung betreffend Tausch obsolet wäre, da diese dann vermutlich inkludiert wäre.

Bevor auf diese Ausführungen des Abgeordneten eingegangen wird, hält die Regierung zunächst zum Wesen der Grundstücksgewinnsteuer folgendes fest: Grundstücke werden oft mit Gewinn veräußert. Dieser Gewinn ist vielfach auf ausserhalb des einzelnen Grundeigentümers liegende Umstände zurückzuführen, wozu dem Grundeigentümer nicht angelastete öffentliche Investitionen und Planungsmassen wie auch der Nachfrageüberhang nach Grundstücken gehören. Diese nicht durch den Grundeigentümer finanzierten Wertsteigerungen sollen mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst werden. Die Besteuerung dieser Wertzuwächse erfolgt nicht laufend, sondern einmalig bei der Veräußerung der Grundstücke. Das Steuergesetz geht sodann vom Grundsatz aus, dass dieser Wertzuwachs jeweils im Zeitpunkt der Veräußerung besteuert wird und sieht nur wenige Steueraufschubtatbestände vor (Ausnahmen werden aus verschiedenen Gründen eingeräumt, zum Beispiel, weil ein wesentliches Merkmal der steuerpflichtigen Handänderung fehlt (keine Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsgewalt) oder aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen).

Die Regelung, dass die Wertsteigerung bei der Veräußerung erfasst und besteuert wird, führt dazu, dass der Grundeigentümer, unter dessen Haltedauer die Wertsteigerung eingetreten ist und der bei der Veräußerung den Gewinn erzielt, besteuert wird. Bei einem Steueraufschub wird die latente Steuer auf die

Wertsteigerung, welche unter der Haltedauer des vorherigen Eigentümers eingetreten ist, auf den neuen Eigentümer übertragen.

Zur Ausweitung des Ersatzbeschaffungstatbestandes auf jegliche Grundstücke, unabhängig deren Nutzung (d.h. nicht nur bei eigener Wohnnutzung), gibt es nach Ansicht der Regierung keine sachliche Rechtfertigung. Personen, die den Veräusserungserlös in ein anderes Grundstück reinvestieren, sind steuerlich nicht zu fördern bzw. zu privilegieren gegenüber Personen, welche den Veräusserungserlös in andere Vermögensgegenstände (z.B. Bankkonto) investierten. Auch sollte das Prinzip der Grundstückgewinnsteuer, bei jeder Veräusserung den erzielten Wertzuwachs zu besteuern, nicht ausgehöhlt werden, sondern den Grundsatz bilden.

Die Frage, ob bei einer entsprechenden Ausweitung der Ersatzbeschaffung, d.h. ohne Einschränkung der Nutzung des zu veräussernden und erwerbenden Grundstücks, eine Regelung über den Tausch hinfällig wäre, kann mit Ja beantwortet werden.

Abschliessend möchte die Regierung festhalten, dass sie aufgrund ihrer obigen Erwägungen an der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelung des Steuerzuschubes bei Tauschgeschäften bei einer Haltedauer von mindestens 5 Jahren festhält.

2.3 Ausbildungskosten

Ein Abgeordneter führt zur Regelung betreffend berufsorientierter Aus- und Weiterbildung aus, dass diese bei Sprachaufenthalten dazu führe, dass nicht alle Kosten geltend gemacht werden könnten. Gemäss geltender Regelung könnten pro Jahr CHF 12'000 in Abzug gebracht werden und wenn die Weiterbildung nur drei Monate dauere, dann sei nur ein Abzug von CHF 3'000 zulässig. Sprachaufenthalte könnten wesentlich teurer sein aufgrund der Kosten für die Schule und den Aufenthalt. Er ist der Meinung, dass wenn sich junge Leute weiterbilden, ihnen auch

die Chance gegeben werden sollte, wenn der Sprachaufent für drei Monate CHF 5'000 koste, dass sie das abziehen könnten.

Die Detailregelung betreffend die Geltendmachung von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist im Merkblatt der Steuerverwaltung enthalten. Dem Abgeordneten kann beigeplichtet werden, dass Sprachaufenthalte teils mit hohen Kosten verbunden sein können und die derzeit zum Abzug zugelassenen Aufwendungen von CHF 1'000 pro Monat überschreiten. Mit hohen Aufwendungen können insbesondere die Schulkosten oder Fahrkosten (z.B. Flüge) verbunden sein. Im Merkblatt der Steuerverwaltung soll deshalb eine Sonderregelung betreffend die Geltendmachung von Fahr- und Schulkosten betreffend Sprachaufenthalte aufgenommen werden, wonach diese – innerhalb der Grenze von CHF 12'000 – zur Gänze geltend gemacht werden können, unabhängig der Dauer des Sprachaufenthaltes.

3. FRAGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5

Abs. 1

In der Landtagssitzung wurde um Erläuterungen zur Angemessenheit des Sollertrages in der Höhe von 4 % ersucht.

Der Sollertrag soll die laufenden Erträge (z.B. Zins- und Dividendenerträge, Mieterträge, Lizenzeinnahmen) sowie Kapitalgewinne (z.B. Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen (z.B. Sammlungen) mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus Immobilien, welche der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, abdecken. Diese unterschiedlichen Ertragsarten können divergierenden Entwicklungen unterliegen. Tiefe Zinsen bedeuten in der Regel hohe Aktienkurse. Somit kann für die Beurteilung der Höhe des Sollertragsatzes nicht auf einen Referenzzinssatz (z.B. Rendite schweizerische Bundesanleihen)

abgestellt werden, da sich die Vermögenswerte nicht nur aus Zinspapieren zusammensetzen.

Eine Vergleichsgrösse für die periodische Beurteilung der Höhe des Sollertragsatzes könnten u.a. die "BVG-Indizes" der Bank Pictet sein. Diese Indizes bilden nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Pensionskasse) zulässige Anlagen ab und weisen – je nach Index – einen Aktienanteil von 25 % (BVG-25) oder 40 % (BVG-40) auf. Diese Indizes werden auch von vielen Pensionskassen als Benchmark verwendet.

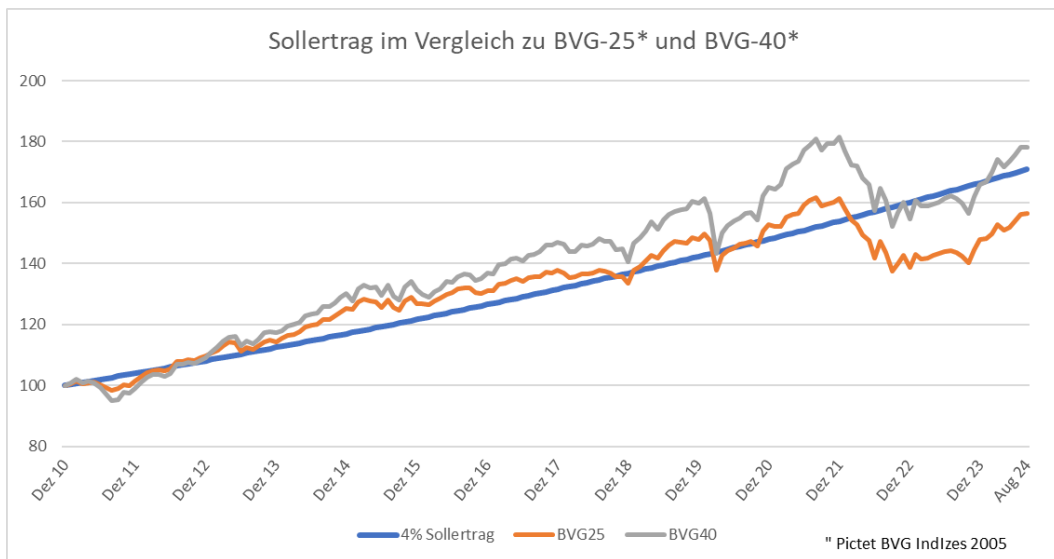
Der BVG-25 bzw. der BVG-40 repräsentiert in ein gemischtes Portfolio, welches sich wie folgt zusammensetzt:

ANLAGEKATEGORIE	INDIZES	BVG-25 PLUS 2005	BVG-40 PLUS 2005
OBLIGATIONEN		65	50
Schweiz	Swiss Bond Index AAA-BBB	40	30
Welt	Bloomberg Multiverse (*)	25	20
AKTIEN		20	30
Schweiz	Swiss Performance Index	7.5	10
Welt	MSCI AC World IMI	12.5	20
IMMOBILIEN		10	10
Schweiz	SXI Real Estate Funds	7.5	5
Welt	Dow Jones Global Select RESI	2.5	5
HEDGEFONDS	HFRX Global Hedge Fund (*)	2.5	5
PRIVATE EQUITY	LPX50	2.5	5
Währungsexposure		17.5	30

(*) Absicherung in CHF

https://am.pictet/de/switzerland/articles/lpp-indices#PAM_Section_3

In der nachstehenden Graphik wird der Sollertrag von 4 % der Rendite des BVG-25 und BVG-40 gegenübergestellt. Als Startpunkt wird der Januar 1. Januar 2011 gewählt, was dem Datum der Einführung des Sollertrags im Steuergesetz entspricht.



Über den Beobachtungszeitraum von fast 14 Jahren liegt die kumulierte Rendite des BVG-40 leicht über dem Sollertrag von 4 %. Auch der BVG-25 entwickelte sich über eine lange Zeitperiode entlang der 4 %, wobei sich die Zinserhöhungen der Nationalbanken im Sommer 2022 negativer auf die im Vergleich zum BVG-40 höheren Obligationenbestände auswirkten.

Nebst der Wahl von Vergleichsgrössen ist auch die Dauer des Beobachtungszeitraums relevant. Nach Ansicht der Regierung sollte die Dauer mindestens 4 Jahre sein, um Kontinuität und Planungssicherheit zu gewährleisten, weshalb die Beurteilung in Abständen von 4 Jahren erfolgen soll.

Abgesehen davon, dass es – aufgrund der stark unterschiedlichen Zusammensetzung der Vermögenswerte bzw. Vermögenserträge der einzelnen Steuerpflichtigen keine "einzig richtige" Vergleichsgrösse bzw. Formel zur Festlegung des Sollertrages gibt – wird festgehalten, dass die Festlegung der Höhe des Sollertrages auch eine wichtige politische Komponente beinhaltet, nämlich wie stark sollen Vermögenswerte bzw. Vermögenserträge besteuert werden, wie hoch soll die Entlastung von Unternehmen über den Eigenkapitalzinsabzug sein und welche steuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen sind aufgrund des Finanzhaushaltes vertretbar.

Ein Abgeordneter wollte wissen, wie sich eine Reduktion des Sollertrags auf 2.5 % auf die Steuereinnahmen auswirken würde. Dazu kann wie folgt ausgeführt werden:

Eine Reduktion des Sollertrags auf 2.5 % würde die Landessteuereinnahmen um rund CHF 25 Mio. und die Gemeindesteuern um rund CHF 39 Mio. reduzieren. Hinzu kämen erhöhte Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden. Der steuerwirksame Eigenkapitalzinsabzug und somit die daraus resultierenden Mehreinnahmen bei einer Reduktion des Eigenkapitalzinsabzugs variiert jährlich sehr stark, je nach Bilanzstruktur und Jahresergebnis. Basierend auf dem Steuerjahr 2022 wären die Ertragssteuereinnahmen bei einem Eigenkapitalzinsabzug von 2.5 % rund CHF 20 Mio. höher ausgefallen. Bei dieser statischen Rechnung ist aber ganz generell zu beachten, dass nebst der erwähnten Volatilität sich juristische Personen schnell an geänderte Rahmenbedingungen anpassen und die effektive Realisierbarkeit dieser errechneten Mehreinnahmen mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

Abs. 2

Wie bereits im Rahmen der 1. Lesung ausgeführt, schlägt die Regierung die Aufnahme einer Regelung vor, wonach die Regierung regelmässig alle 4 Jahre zu Handen des Landtages zur Angemessenheit des Sollertrages Stellung nimmt. Die erste Stellungnahme soll nach 4 Jahren und somit Ende 2028 erfolgen. Die Regierung wird hierbei im Sinne der obigen Ausführungen die Entwicklung von geeigneten Vergleichsgrössen aufzeigen.

Zu Art. 36 Abs. 3

Bst. d

Ein Abgeordneter erkundigt sich nach der geforderten Dauer der Selbstnutzung der Wohnliegenschaft.

Wie in der Bestimmung ausgeführt, soll die Dauer auf Verordnungsebene festgelegt werden. Die Regierung geht von einer Mindesteigennutzung von zwei Jahren aus.

Ein Abgeordneter erkundigt sich wie es sich verhält, wenn jemand ein Grundstück erbt, dieses dann bei Gelegenheit verkaufe und in den nächsten zwei Jahre eine alternative Liegenschaft kaufe. Weiters ersucht er um Prüfung, ob die Bestimmung betreffend Tauschgeschäfte obsolet werde, wenn ein Steueraufschub erfolge, wenn jemand ein Grundstück veräussere und innert einer Frist von zwei Jahren den Erlös verwende, um ein gleichwertiges Grundstück zu erwerben.

Wenn eine Person z.B. ein unbebautes Grundstück erbt, fällt keine Grundstückgewinnsteuer an, sondern diese wird aufgeschoben. Verkauft er dieses Grundstück, fällt die Grundstückgewinnsteuer an, selbst wenn er zwei Jahre später ein anderes Grundstück erwirbt. Gemäss vorgeschlagener Regelung zur Ersatzbeschaffung wird die Grundstückgewinnsteuer nur aufgeschoben, wenn eine selbstgenutzte Wohnliegenschaft veräussert wird und es sich bei der Ersatzliegenschaft ebenfalls um eine Wohnliegenschaft handelt, die diese Person selber bewohnen möchte.

Betreffend die Frage, ob bei der vom Abgeordneten geschilderten Regelung die Bestimmung betreffend Tauschgeschäfte obsolet werde, kann auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.2 verwiesen werden.

Bst. e

Zwei Abgeordnete fragen nach, ob sich bei Bst. e die Erben die Haltedauer des Erblassers anrechnen lassen können.

Diese Frage kann mit Ja beantwortet werden. Bei einem Erbgang wird die Grundstückgewinnsteuer nicht abgerechnet, sondern aufgeschoben (Art. 36 Abs. 2 Bst. a SteG).

Zum Inkrafttreten

Die Regierung schlägt die vor, dass Art. 5 erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2026 Anwendung finden soll und zwar aus folgenden Erwägungen:

Geplant ist ein Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage auf 1. Januar 2025. Ob ein Inkrafttreten auf 1. Januar 2025 möglich ist, hängt davon ab, ob ein Referendum ergriffen wird. Um sicherzustellen, dass per 1. Januar 2025 keine Regelungslücke betreffend die Festsetzung des Sollertrages besteht, soll der Sollertrag für das Steuerjahr 2025 nochmals im Finanzgesetz geregelt werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen,
- die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen und
- das Postulat zur kalten Progression in Liechtenstein vom 15. Januar 2024 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Schlusssätze und Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) ...

Ein abhängiger Vertreter begründet auch ohne feste Geschäftseinrichtung eine Betriebsstätte, wenn er für das Unternehmen tätig ist.

Ein Versicherungsunternehmen verfügt auch dann über eine inländische Betriebsstätte, wenn es im Inland Prämieinnahmen erzielt;

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 5

Standardisierter Vermögensertrag

1) Die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrages (Sollertrag) beträgt 4 %.

2) Die Regierung nimmt alle vier Jahre zur Angemessenheit der Höhe des Sollertrags nach Abs. 1 Stellung.

Art. 6 Abs. 5 Bst. c

5) Als inländischer Erwerb nach Abs. 2 gelten:

- c) der Erwerb aus im Inland ausgeübter unselbständiger Tätigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. d sowie Ersatzeinkünfte im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. f, welche im Zusammenhang mit einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen und von einer inländischen Versicherung geleistet werden. Als im Inland ausgeübt gilt auch eine unselbständige Tätigkeit, die:
 - 1. im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird, wenn ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Liechtenstein ein Besteuerungsrecht zuweist; oder

2. an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, wenn sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung des betreibenden Unternehmens im Inland befindet;

Art. 10 Bst. a und b

Von der Vermögenssteuer sind befreit und bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht zu berücksichtigen:

- a) der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie die privat genutzten Motorfahrzeuge des Steuerpflichtigen, soweit ihr Wert insgesamt den Betrag von 26 400 Franken, bei gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten den Betrag von 52 800 Franken, nicht überschreitet;
- b) die für die Ausübung einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Erwerbstätigkeit oder zur sonstigen Ausübung eines Berufes erforderlichen Geräte und Werkzeuge, sofern ihr Wert insgesamt den Betrag von 2 100 Franken nicht überschreitet;

Art. 13

Widmungsbesteuerung

1) Soweit durch Übertragung von Vermögen auf eine nicht nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommene juristische Person oder besondere Vermögenswidmung dieses Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt, die Begünstigungen oder Anteile wertmässig nicht bestimmbar sind und kein Antrag auf stellvertretende Vermögensbesteuerung nach Art. 9 Abs. 3 eingereicht wurde, hat der Übertragende eine Steuer in Höhe von 3,5 % des vermögenssteuerlichen Wertes der Zuwendung zu entrichten. Bei Wertpapieren, die keine Kursnotiz haben, ist mindestens der anteilige Eigenkapitalwert des Unternehmens anzusetzen.

2) Bei späteren Änderungen der Verhältnisse, die zum Wegfall einer bestehenden Vermögenssteuerpflicht von Begünstigungen oder Anteilen führen, sowie bei Widerruf des Antrags nach Art. 9 Abs. 3, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Art. 16 Abs. 2 Bst. a, b Ziff. 3 und Bst. c, Abs. 3 Bst. a, d, f, g und i Einleitungssatz
sowie Abs. 6

2) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes dürfen abgezogen werden:

- a) vom landwirtschaftlichen Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a 10 %, sofern die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aufgrund von Ertragseinheiten erfolgt;
- b) vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a, sofern die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung erfolgt, sowie vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c:
3. nachgewiesene Geschäftsverluste, der dem betreffenden Steuerjahr vorangegangenen Jahre, soweit sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten, höchstens jedoch 70 % des laufenden steuerpflichtigen Erwerbs. Die Begrenzung auf höchstens 70 % kommt im Steuerjahr, in dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird, nicht zur Anwendung;
- c) vom Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. d 1 600 Franken; vorbehalten bleibt die Geltendmachung von ausserordentlichen Gewinnungskosten. Die Regierung erlässt mit Verordnung entsprechende Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der zulässigen Aufwendungen. In Bezug auf den Arbeitsweg legt die Regierung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, unter Berücksichtigung der Wegdistanz pauschale Abzüge durch Verordnung fest;

3) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs dürfen zudem abgezogen werden:

- a) für jedes minderjährige, unter der Obsorge des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm kein Abzug nach Bst. b zusteht, ein Betrag von 12 700 Franken; bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge durch Eltern, die getrennt veranlagt werden, steht der Abzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu;
- d) die Beiträge und Prämien an private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und die nicht unter Bst. c fallenden Unfallversicherungen, im Umfang von höchstens 3 700 Franken für alle Steuerpflichtigen, höchstens 7 400 Franken für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten sowie höchstens 2 200 Franken pro Kind, für das dem Steuerpflichtigen nach Bst. a ein Abzug zusteht;
- f) die Ausbildungskosten für Kinder, ausser den Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen, bis zu einer Höhe von 12 700 Franken pro Kind jährlich. Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten für Kinder, die dauernd erwerbstätig sind. Vom Gesamtbetrag der Ausbildungskosten sind die von den öffentlichen und privaten Institutionen gewährten Stipendien abzuziehen. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen;
- g) die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten, die der Steuerpflichtige für sich und die in Bst. d genannten Personen getragen hat, bis zu einem Betrag von 6 300 Franken pro Person. Die Kosten, welche den Gesamtbetrag von 300 Franken pro Person überschreiten, sind durch Belege nachzuweisen;

- i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 700 Franken, sofern:

6) Art. 47 Abs. 3 Bst. c, c^{bis}, i und k sowie Art. 48 Abs. 7, Art. 49 bis 52, 56 und 60 finden entsprechend Anwendung.

Art. 18 Abs. 6

6) Kapitaleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e unterliegen unter Berücksichtigung des Abzugs nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d getrennt vom restlichen steuerpflichtigen Erwerb der Besteuerung. Auf diese Kapitaleistungen ist der Durchschnittssteuersatz heranzuziehen, der sich durch Anwendung des Tarifs nach Art. 19 für eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Rente ergibt. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Art. 19 Bst. a um 159 Franken, in Art. 19 Bst. b um 238 Franken und in Art. 19 Bst. c um 317 Franken zu vermindern. Liegt die ermittelte Rente unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung.

Art. 19

Tarif

1) Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich des nach Art. 14 Abs. 2 Bst. l in einen Erwerb umgerechneten Vermögens. Sie beträgt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. i, Art. 21 und 22 für steuerpflichtige Erwerbe (x):

- a) für alle Steuerpflichtigen, vorbehaltlich Bst. b und c:

bis 15 855 Franken (Grundfreibetrag): 0

von 15 856 Franken bis 21 140 Franken: $0,01 \cdot x - 159$

von 21 141 Franken bis 42 280 Franken: $0,03 \cdot x - 581$

von 42 281 Franken bis 73 990 Franken: $0,04 \cdot x - 1\ 004$

von 73 991 Franken bis 105 700 Franken: $0,05 \cdot x - 1\ 744$

von 105 701 Franken bis 137 410 Franken: $0,06 \cdot x - 2\ 801$

von 137 411 Franken bis 169 120 Franken: $0,065 \cdot x - 3\ 488$

von 169 121 Franken bis 211 400 Franken: $0,07 \cdot x - 4\ 334$

von 211 401 Franken oder mehr: $0,08 \cdot x - 6\ 448$;

b) für Alleinerziehende im Sinne des Familienzulagengesetzes:

bis 23 783 Franken (Grundfreibetrag): 0

von 23 784 Franken bis 31 710 Franken: $0,01 \cdot x - 238$

von 31 711 Franken bis 63 420 Franken: $0,03 \cdot x - 872$

von 63 421 Franken bis 110 985 Franken: $0,04 \cdot x - 1\ 506$

von 110 986 Franken bis 158 550 Franken: $0,05 \cdot x - 2\ 616$

von 158 551 Franken bis 206 115 Franken: $0,06 \cdot x - 4\ 202$

von 206 116 Franken bis 253 680 Franken: $0,065 \cdot x - 5\ 232$

von 253 681 Franken bis 317 100 Franken: $0,07 \cdot x - 6\ 501$

von 317 101 Franken oder mehr: $0,08 \cdot x - 9\ 672$;

c) für gemeinsam zu veranlagende Ehegatten:

bis 31 710 Franken (gemeinsamer Grundfreibetrag): 0

von 31 711 Franken bis 42 280 Franken: $0,01 \cdot x - 317$

von 42 281 Franken bis 84 560 Franken: $0,03 \cdot x - 1\ 163$

von 84 561 Franken bis 147 980 Franken: $0,04 \cdot x - 2\ 008$

von 147 981 Franken bis 211 400 Franken: $0,05 \cdot x - 3\,488$

von 211 401 Franken bis 274 820 Franken: $0,06 \cdot x - 5\,602$

von 274 821 Franken bis 338 240 Franken: $0,065 \cdot x - 6\,976$

von 338 241 Franken bis 422 800 Franken: $0,07 \cdot x - 8\,667$

von 422 801 Franken oder mehr: $0,08 \cdot x - 12\,895$.

2) Bei der stellvertretenden Vermögensbesteuerung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 findet auf den Sollertrag des Vermögens der Tarif nach Abs. 1 Bst. a Anwendung. Dabei ist der Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen und der jeweilige Abzugsbetrag in Abs. 1 Bst. a um 159 Franken zu vermindern. Liegt der steuerpflichtige Erwerb unter dem Grundfreibetrag, kommt die erste Tarifstufe zur Anwendung.

Art. 20

Ausgleich der kalten Progression

1) Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression um 3 % oder mehr erhöht, werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung des Tarifs sowie die Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten und Abzüge ausgeglichen; die Regierung stellt beim Landtag einen entsprechenden Antrag. Die Beträge betreffend Limiten und Abzüge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

2) Massgebend ist der Indexstand Mai vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}

2) Eine ordentliche Veranlagung erfolgt:

- a) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b, sofern der Erwerb nach Berücksichtigung der Abzüge gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 und 2 211 400 Franken oder mehr beträgt;
- a^{bis}) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f, sofern der Bruttoerwerb 211 400 Franken oder mehr beträgt; bei Kapitalleistungen nach Art. 6 Abs. 5 Bst. e sowie bei Leistungen nach Art. 6 Abs. 5 Bst. f ist auf den mittels Rentsatz umgerechneten Erwerb (Art. 18 Abs. 6) abzustellen;

Art. 36 Abs. 3 Bst. d und e

3) Die Besteuerung wird auf Antrag aufgeschoben bei:

- d) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert zwei Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft im Inland verwendet wird;
- e) Tausch von Grundstücken, sofern sich die Tauschgrundstücke seit mindestens fünf Jahren im Eigentum des Veräusserers und Erwerbers befunden haben. Der Aufschub gilt nicht für ein geleistetes Aufgeld.

Art. 37 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 1a

1a) Die Begrenzung nach Abs. 1 findet keine Anwendung für Steuerjahre, in denen:

- a) sich die steuerpflichtige Person in Liquidation befindet; oder

- b) sämtliche Vermögensgegenstände der juristischen Person den Bestimmungen von Art. 51 Abs. 1 unterliegen.

Art. 63

Vermeidung einer Doppelbesteuerung

1) Soweit ein entsprechendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht oder Gegenseitigkeit gewährt wird, findet Art. 22 sinngemäss Anwendung.

2) Besteht kein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, wird eine Verrechnungspreiskorrektur einer ausländischen Steuerbehörde für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen sowie Stammhaus und Betriebsstätten auf Antrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags des Steuerpflichtigen im Umfang der im Ausland vorgenommenen Korrektur berücksichtigt. Eine Korrektur erfolgt nur, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass:

- a) er davon ausgehen durfte, dass der ursprünglich vereinbarte Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art. 49 entspricht; und
- b) die Korrektur der ausländischen Steuerbehörde dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art. 49 entspricht und diese Korrektur im Ausland angemessen bekämpft wurde.

3) Erfolgt bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden Steuerpflichtigen beim leistenden Steuerpflichtigen eine den steuerpflichtigen Reinertrag erhöhende Korrektur, wird auf Antrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags des empfangenden Steuerpflichtigen die vorgenommene Korrektur berücksichtigt, sofern er nachweist, dass er davon ausgehen durfte, dass der ursprünglich vereinbarte Verrechnungspreis dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art. 49 entspricht.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Nachweispflichten nach Abs. 2 und 3, mit Verordnung.

Art. 86 Abs. 1a

1a) Die Steuerbehörden dürfen Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die ihnen auf der Grundlage internationaler Abkommen als zuständige Behörde übermittelt werden, verarbeiten. Sie können zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 94 Abs. 1

1) Die Steuerpflichtigen, welche der Vermögens- und Erwerbsteuer oder der Ertragssteuer unterliegen, werden durch öffentliche Kundmachung, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung eines Steuerformulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Die Steuererklärung ist unabhängig von einer persönlichen Mitteilung oder der Zustellung eines Steuerformulars einzureichen.

Art. 115 Abs. 5

5) Wird eine steuerpflichtige juristische Person oder besondere Vermögenswidmung im Handelsregister gelöscht und später wieder eingetragen, ist während der Dauer, in welcher sie gelöscht war, die Verjährungsfrist gehemmt. Abs. 4 findet keine Anwendung.

Art. 123 Abs. 1a

1a) Eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung kann auf Antrag zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer nach Art. 36 Abs. 3 Bst. d erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden;
- b) Korrekturen nach Art. 63 Abs. 3 beim empfangenden Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind.

Art. 124a

Änderungen aufgrund ausländischer Verrechnungspreiskorrekturen

1) Eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung ist auf Antrag zu ändern, soweit dies zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nach Art. 63 Abs. 2 geboten ist.

2) Das Recht auf Änderung einer rechtskräftigen Veranlagung erlischt 90 Tage nach Rechtskraft der ausländischen Veranlagung, spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich die Veranlagung bezieht.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2025 in Kraft und findet erstmals auf Veranlagungen des Steuerjahres 2025 Anwendung.

2) Art. 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und findet erstmals auf Veranlagungen des Steuerjahres 2026 Anwendung.